

# SATZUNG

## A Allgemeines

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen Wirtschaft Initiative Burgwedel e.V., kurz WIB.
- Der Verein hat seinen Sitz in Burgwedel und ist im Vereinsregister eingetragen.
- Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

#### 2.1 Zweck

- Ziel des Vereins ist es, den Kaufleuten, dem Handel, Gewerbetreibenden, Freiberuflern, sozialen Einrichtungen, der Stadtverwaltung und interessierten Bürgern eine Plattform zu bieten, sich auszutauschen und Konzepte für Burgwedel zu entwickeln. Dies soll dann auch mittels Arbeitskreisen erreicht werden, um viele an der Arbeit zu beteiligen und Burgwedel und den Verein weiter zu entwickeln. Der Verein ist überparteilich.
- Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### 2.2 Aufgaben

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Unterstützung aller Bestrebungen, die der Weiterentwicklung der Wirtschaft in Burgwedel dienen,
- Bildung von Arbeitskreisen zur Zusammenarbeit der Mitglieder zu unterschiedlichen Themen und Veranstaltungen,
- Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander,
- Zusammenarbeit des Vereins mit relevanten Institutionen, Behörden und sonstigen Partnern,
- Pflege der internationalen Partnerschafts- und Wirtschaftsbeziehungen in Burgwedel
- Förderung des kulturellen Lebens in Burgwedel,
- Förderung gemeinnütziger Organisationen im Wirkungsbereich des Vereins.

## **B Mitgliedschaft**

### **§ 3 Mitglieder**

#### 3.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Kaufleute, Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, freiberuflich Tätige, Verbände und Vereine, natürliche Personen, die einen Wohnsitz, Sitz oder Betriebsteil in Burgwedel haben.

#### 3.2 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Gemeinwesen in Burgwedel und/oder um die WIB e.V. verdient gemacht haben und vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Sofern diese Persönlichkeiten auch ein ordentliches Mitglied vertreten oder darstellen, werden die Rechte und Pflichten dieses ordentlichen Mitglieds durch diese Ehrung nicht berührt.

#### 3.3 Fördermitglieder

Fördermitglieder sind Mitglieder, die an Kontakten und Informationen des Vereins interessiert sind, die Ziele des Vereins unterstützen und die am Vereinsleben teilnehmen wollen, jedoch nicht alle Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen.

#### 3.4 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind Mitarbeiter von Institutionen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder sind.

### **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Die Rechte des Mitgliedes beginnen mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages.

### **§ 5 Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen**

- Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder bezahlen weder Mitgliedsbeiträge noch Aufnahmegebühren, noch werden sie an Umlagen beteiligt.
- Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben und werden zu Beginn des zweiten Monats des Geschäftsjahres mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Entsprechende Rechnungen werden zu Jahresbeginn erteilt.
- Aufnahmegebühren und Umlagen werden innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum ebenfalls per Lastschrift eingezogen, frühestens 10 Tage nach Rechnungsdatum.
- Die Mitgliedsbeiträge werden im ersten Kalenderjahr der Mitgliedschaft anteilig mit x/12 berechnet (vgl. § 4) und sind bei der Beendigung der Mitgliedschaft (vgl. § 7) stets für das volle Kalenderjahr zu entrichten.
- Auch Umlagen, die vor der Beendigung der Mitgliedschaft (vgl. § 7) durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden sind, müssen von dem ausscheidenden Mitglied noch in voller Höhe bezahlt werden.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### 6.1 Wesen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft berechtigt und verpflichtet zu einer aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen.

## 6.2 Stimmrecht, Wahlrecht

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, passives und aktives Wahlrecht. Juristische Personen müssen einen Bevollmächtigten bestellen. Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein aktives Wahlrecht und kein Stimmrecht.

## 6.3 Vereinszeichen

- Jedes Mitglied kann das Vereinszeichen führen.
- Das Vereinszeichen darf nur in der vom Vorstand festgelegten Form für die Eigenwerbung verwandt werden.
- Ab dem Zeitpunkt des Ruhens oder der Beendigung der Mitgliedschaft darf das Vereinszeichen nicht mehr geführt werden.

## 6.4 Eingaben und Anträge

- Jedes Mitglied kann bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.
- Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder einem Drittel der gesamten Mitgliederzahl gestellt werden.

## 6.5 Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen

Alle Mitglieder können die Einrichtungen des Vereines im üblichen Umfang in Anspruch nehmen. In besonderen Fällen kann die Erstattung der dem Verein dadurch entstehenden Kosten ganz oder teilweise gefordert werden.

## 6.6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzungen des Vereins zu fördern und am Vereinsleben aktiv teilzunehmen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Satzung des Vereins, die jeweilige erlassene Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.

Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sind gemäß den Beschlüssen der Organe des Vereins voll und pünktlich zu bezahlen. Kommen die Mitglieder diesen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach, ruhen die Mitgliedschaftsrechte gemäß § 6 bis zur Erfüllung oder bis zur Beendigung der Mitgliedschaft.

## 6.7 Kostenerstattungen

Auslagen, die ein Mitglied im Auftrag des Vorstandes in Abstimmung mit mindestens einem Vorstandsmitglied getätigt hat, werden nach Beleg erstattet. Aufwendungen für den Verein, die ein Vorstandsmitglied mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied abgestimmt hat, werden nach Beleg erstattet.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

### 7.1 Austritt

Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres ausscheiden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### 7.2 Auflösung des Unternehmens, ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren

- Mit Auflösung des Unternehmens endet die Mitgliedschaft.
- Mit der Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens endet die Mitgliedschaft.
- Gleiches gilt, wenn ein entsprechender Antrag mangels Masse abgelehnt wird.

### 7.3 Streichung

- Eine Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Mitglied vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief aufgefordert wird, rückständige Beiträge, Umlagen oder Aufnahmegebühren zu bezahlen, und wenn seit der Aufforderung mehr als drei Monate fruchtlos verstrichen sind.
- Außerordentliche Mitglieder sind auf Antrag oder auf Beschluss des Vorstandes ohne Einhaltung einer Frist von der Mitgliederliste zu streichen.
- Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Mit dem Tage des Zuganges der Mitteilung endet die Mitgliedschaft.

### 7.4 Ausschluss

Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

#### 7.4.1 Ausschließungsgründe sind insbesondere:

1. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sind nicht mehr erfüllt,
2. die Tätigkeiten und das Verhalten des Mitgliedes entsprechen nicht mehr den Satzungen oder Richtlinien,
3. verbindliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt, vereinschädigendes Verhalten wird festgestellt.

#### 7.4.2 Ausschlussverfahren

- Der Antrag auf Ausschluss kann nur von einem Vorstandsmitglied oder von mindestens zehn Mitgliedern gestellt werden. Dem Mitglied muss vor der Entscheidung Gelegenheit gegeben werden, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- Über den Ausschlussantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

- Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich einzulegen.
- Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes zurücknehmen.
- Mit dem Tage des Ausscheidens erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Im Fall der Beschwerde an die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft bis zu deren endgültiger Entscheidung.

## **C Organe des Vereins**

### **§ 8 Organe des Vereins**

8.1 Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

8.2 Versammlungsniederschriften

Über jede Versammlung eines Organs ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse wiederzugeben hat. Die Niederschriften sind von dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und aufzubewahren.

8.3 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich zur Regelung der Abläufe der Mitgliederversammlung und der Vorstandsarbeit eine Geschäftsordnung geben. Zur Aufstellung der Geschäftsordnung ist der Vorstand berufen. Über die Geschäftsordnung stimmt die Mitgliederversammlung ab.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

9.1 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung beschließt über die den Verein und das Vereinsleben betreffenden Angelegenheiten und legt Richtlinien für die Arbeit des Vereines fest. Sie überwacht deren Durchführung durch die Vereinsorgane, die sich vor ihr zu verantworten haben. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühren und der Umlagen;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl von 2 Kassenprüfern; einmalige Wiederwahl für einen der beiden Kassenprüfer ist zulässig; die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- Beschluss über den Kassenbericht, der vorher von den Kassenprüfern zu prüfen, mit deren Prüfungsvermerk zu versehen und dem Vorstand rechtzeitig vor der Hauptversammlung schriftlich vorzulegen ist.

9.2 Einberufung

- Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per E-Mail an die zuletzt benannte Mail-Adresse vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen in gleicher Weise einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder ist er dazu verpflichtet.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand eine gültige Email-Adresse mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- Der Vorstand muss die Einladung ersatzweise für den Fall, dass das Mitglied über keinen E-Mail-Account verfügt per Post versenden.
- Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

### 9.3 Beschlussfassung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß geladen wurde.
- Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- Eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen ist erforderlich
  - o bei Änderung der Satzung
  - o bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen durch Handzeichen, falls sich die Mitgliederversammlung nicht für das geheime Wahlverfahren oder eine andere Methode ausspricht. Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern oder bei der Abstimmung über den Ausschluss von Mitgliedern ist auf Antrag eines einzelnen stimmberechtigten Mitglieds geheim abzustimmen.

## § 10 Vorstand

### 10.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- Vorsitzende/r,
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- Schatzmeister/in,
- Schriftführer/in
- bis zu 3 Beisitzer/innen .

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, soweit nicht einzelnen Mitgliedern bestimmte Leistungen gegen Entgelt übertragen werden.

### 10.2 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und im Sinne der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Die Vorstandsmitglieder haben vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung eines Jahresberichtes,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- Jedes Vorstandsmitglied hat Sitz und Stimme in allen Arbeitskreisen.
- Festsetzung von Kostenbeiträgen zu bestimmten Veranstaltungen
- Führung der Kasse durch Schatzmeister/in

### 10.3 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Die Ergänzung hat nur Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese hat über die Bestätigung des vom Vorstand selbst hinzu gewählten Mitgliedes oder über die etwaige Wahl eines anderen Vorstandsmitgliedes zu beschließen.
- Die Bestätigung oder Zuwahl eines Vorstandsmitgliedes ist auf der Tagesordnung anzukündigen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis das neue Vorstandsmitglied ordnungsgemäß bestellt ist.

### 10.4 Vorstand nach § 26 BGB

- Alle Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein wird für fahrlässiges Verhalten ausgeschlossen.

### 10.5 Kooptation

Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen mit einstimmiger Mehrheit kooptierte Mitglieder zu bestellen und Kooptationen zu beenden. Kooptierte Mitglieder können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht. Kooptationen enden spätestens mit der Neuwahl des Vorstandes.

## § 11 Arbeitskreise

- Zur Umsetzung der Ziele des Vereins können Arbeitskreise eingerichtet werden. Über die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen und den jeweils ersten Arbeitskreisleiter entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder der Arbeitskreise arbeiten ehrenamtlich.
- Jeder Arbeitskreis bestimmt in Abstimmung mit dem Vorstand die inhaltliche Ausgestaltung und die Organisation seiner Arbeit selbst.
- Die Mitglieder der Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte einen Arbeitskreisleiter und dessen Stellvertreter.
- Aus jedem Arbeitskreis wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über die laufende Arbeit und die Arbeit des vergangenen Jahres berichtet.
- Die Mitglieder sind aufgefordert, aktiv an Arbeitskreisen mitzuarbeiten. Dazu haben sie das Recht, mehrere Personen zu entsenden. Auf Einladung des Arbeitskreisleiters können Gäste zur Mitarbeit zugelassen werden.

## § 12 Auflösung des Vereins

- Anträge auf die Auflösung des Vereines können nur der Vorstand oder ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl stellen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
- Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- Bei Auflösung des Vereines ist das Vermögen zu steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken an die Stadt Burgwedel zum Abschluss des Verfahrens auszukehren.

### **§ 13 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Sitz des Vereines.

Diese Satzung wurde Errichtet am 24.05.2017 und geändert am 30.06.2017